

- Zurückweisung der unbegründeten Beschwerde
- Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und *Erlaß des in der Sache erforderlichen Beschlusses*, wenn die Beschwerde begründet ist.

Hier wird eine weitere Besonderheit des Beschwerdeverfahrens sichtbar: Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Rechtsmittelgericht immer den in der Sache erforderlichen Beschluß selbst.

Ausnahmsweise ist nach *mündlicher Verhandlung* zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert (§ 309). Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß einige Beschlüsse der ersten Instanz für den Angeklagten umfassende Bedeutung haben und deshalb in der Regel auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung ergehen sollten. Hat das Gericht erster Instanz unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 4 StGB den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung angeordnet (§ 344 Abs. 2 StPO), so sollte auch das Beschwerdegericht eine mündliche Verhandlung durchführen.²⁶

Die mündliche Verhandlung, zu der die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und gegebenenfalls der die Beschwerde einlegende Rechtsanwalt zu laden sind, wird entsprechend den Vorschriften der Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt. Beweiserhebungen sind möglich.

11.4. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadenersatz

Einen besonderen Platz unter den Rechtsmitteln der StPO nimmt die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadenersatz ein. Richtet sich die Beschwerde sonst gegen gerichtliche Beschlüsse, so wendet sich die hier zu behandelnde Beschwerde gegen Urteile, im Gegensatz zur Berufung und zum Protest jedoch nicht gegen die strafrechtliche Entscheidung. *Diese besondere Art der Beschwerde ist ein Rechtsmittel, das sich auf die Anfechtung der im Strafurteil ausgesprochenen Entscheidung über den Schadenersatz beschränkt.* Das

entspricht den Besonderheiten, die sich aus der von der Sorge der Gesellschaft um die Durchsetzung der Rechte der Geschädigten bestimmten Verbindung des Strafverfahrens mit der nach dem Zivil-, Arbeits- bzw. LPG-Recht zu entscheidenden Problematik des Schadenersatzes ergeben.

11.4.1.

Die Zulässigkeit

Diese Beschwerde ist zulässig gegen alle in verurteilenden Strafurteilen ausgesprochenen erstinstanzlichen Entscheidungen über den Schadenersatz. Dabei ist es gleichgültig, ob sie auf eine Verurteilung in bestimmter Höhe oder auf eine Abweisung wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit lauten. Die Beschwerde ist also auch zulässig, wenn das Gericht über den Schadenersatz nur dem Grunde nach entschieden und die Sache insoweit gemäß § 242 Abs. 5 zur Verhandlung über die Höhe des Anspruches an das zuständige Gericht, in der Regel die Zivil- oder Arbeitsrechtskammer des Kreisgerichtes, verwiesen hat. Da dieses an die Entscheidung über den Grund des Anspruches gebunden ist, könnte im weiteren Verfahren ein Rechtsmittel nur über die Höhe eingelegt werden.

Unzulässig ist die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadenersatz bei Freispruch (§ 310 Abs. 1). Spricht das Gericht den Angeklagten frei, ist nach § 244 Abs. 2 ein Schadenersatzantrag als unzulässig abzuweisen. In diesen Fällen bleibt es dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gründen vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen. Wird der Freispruch vom Staatsanwalt mit einem Protest angefochten, kann sich der Geschädigte gemäß § 292 auch am zweitinstanzlichen Verfahren beteiligen.

11.4.2.

Die Einlegung

Entsprechend den von der Entscheidung über den Schadenersatz betroffenen Interessen können der Geschädigte, der Angeklagte und der Staatsanwalt diese spezielle Beschwerde einlegen.

²⁶ Vgl. H. Neumann, „Zu zwei Fragen des Beschwerdeverfahrens nach der StPO“, Neue Justiz, 1968/20, S. 624 f.; „OG-Urteil vom 17. 4.1970“, Neue Justiz, 1970/17, S. 522 ff.